

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Notfellchen Pegnitz und Umgebung**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Pegnitz und überregional tätig.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Bayreuth an. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.

Die Hauptzwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere.
- Aufdeckung und Verhinderung von Leid, Quälerei, Misshandlungen und Vernachlässigung von Tieren.
- Reduzierung der Populationen durch Kastrationsprojekte durch geltende Tierschutzrichtlinien.
- Maßnahmen zu Verbesserung der Lebenssituation von streunenden Tieren.
- Aufnahme von Tieren in Pflegestellen mit medizinischer Versorgung und Betreuung.
- Vermittlung von herrenlosen Tieren oder Abgabtieren an tierbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes durch Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haustiere als auch für freilebende Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß §2 verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern und entscheidet auf Antrag über weitere aktive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen

werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

(3) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe genannt werden.

(5) Mit der Mitteilung der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

(6) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahme zur Anerkennung der Satzung.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch Tod.

(8) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Durch Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

(2) Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.

(3) Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu überweisen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages (Einrichtung eines Dauerauftrages) Sorge zu tragen.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach dem Eintrittsdatum des Mitgliedes und wird erstmals anteilig berechnet.

(5) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Aufgabenbereiche

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt wird.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(5) Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Durchführung der Beschlüsse
- Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- (2) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Einmal jährlich (Juni) gibt es einen Jahresbericht den jedes Mitglied per E-mail zugeschickt bekommt.
- (6) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail Adresse.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung und Veränderung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, sich an seine Datenschutzregelung in der jeweils aktuellen Fassung zu halten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Beschlossen, vorgelesen und genehmigt.

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung